Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang | Hannover, den 1. 11. 2023 | Nummer 40

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 20. 10. 2023, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland 852

Bek. 20. 10. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 852

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bek. 28. 6. 2023, Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG 852

C. Finanzministerium

RdErl. 20. 10. 2023, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2024 854
20444

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Erl. 1. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen 857
82300

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Erl. 1. 10. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (RL Kadaversuchhunde) 857
79200

RdErl. 16. 10. 2023, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Geflügel 873
78512

Bek. 16. 10. 2023, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2024 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren 873

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Bek. 19. 10. 2023, Anerkennung der „Gerhard Czichos-Stiftung“ 874

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 1. 11. 2023, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hanseatic Energy Hub GmbH, Stade) 874

Stellenausschreibungen 878

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 20. 10. 2023 — 203-01361 3 TGO —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Togo von Hannover nach Burgwedel verlegt wurde:

Ehlbeek 15 a
30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9713132.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 20. 10. 2023 — 203-01361-5 JPN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Hamburg ernannten Herrn Shinsuke Toda am 19. 10. 2023 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Kikuko Kato, am 10. 7. 2018 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

B. Ministerium für Inneres und Sport

Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ nach § 13 NRettDG

Bek. des MI v. 28. 6. 2023 — 35.22 41576-10-13 —

Bezug: Bek. v. 16. 11. 2016 (Nds. MBl. 2017 S. 154)

In der **Anlage** wird die Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ bekannt gemacht. Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 27. 6. 2023 aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 852

Anlage

Geschäftsordnung des Landesausschusses „Rettungsdienst“ vom 28. 6. 2023

Aufgrund des § 13 Abs. 2 Satz 3 NRettDG i. d. F. vom 2. 10. 2007 (Nds. GVBL. S. 473) gibt sich der Landesausschuss „Rettungsdienst“ folgende Geschäftsordnung:

Erster Teil

Ausschuss

§ 1

Mitglieder

(1) Der Ausschuss besteht aus 20 stimmberechtigten Mitgliedern. Für diese können je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter berufen werden. Die stellvertretenden Mitglieder können anderen Organisationen derselben Mitgliedergruppe (§13 Abs. 1 Satz 2 NRettDG) angehören.

(2) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Träger des Rettungsdienstes setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der kreisfreien Städte oder der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des NRettDG namentlich aufgeführten Städte und
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers der Luftrettung.

(3) Die fünf stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter der Beauftragten setzen sich folgendermaßen zusammen:

1. vier Vertreterinnen oder Vertreter der mit dem bodengebundenen Rettungsdienst Beauftragten,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der mit der Luftrettung Beauftragten.

(4) Der Ausschuss kann mit einer Mehrheit von 16 Stimmen befristet nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

(5) Nur natürliche Personen können Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Ausschusses werden

(6) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied wird auf Antrag der benennenden Organisation, abberufen. Darüber hinaus können alle Mitglieder ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Fachministerium niederlegen. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nimmt das stellvertretende Mitglied die Aufgaben im Ausschuss wahr.

§ 2

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Ausschusses beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der während einer Amtsperiode neu berufenen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Die erste Amtsperiode endet am 30. September 1996.

(2) Mit Ablauf der Amtsperiode 2016 wird der Beginn und das Ende nachfolgender Amtsperioden auf den jeweiligen Beginn und das Ende des dem entsprechenden Kalenderjahres festgelegt. Diese Regelung findet erstmalig zum 1. Januar 2017 seine Anwendung.

§ 3

Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung für die Dauer einer Amtsperiode.

(2) Die Wahl des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mindestens 16 Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung verlieren ihr Amt, wenn der Ausschuss mit mindestens 16 Stimmen ein anderes Mitglied zum vorsitzenden Mitglied oder zu seiner Stellvertretung wählt.

(4) Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Nachfolge des vorsitzenden Mitglieds tritt dann seine Stellvertretung an. Die Nachfolgerin oder den Nachfolger der Stellvertretung wählen die Mitglieder des Ausschusses in der auf die Niederlegung des Amtes folgenden Sitzung.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Ausschusses und der nach § 9 einzusetzenden Arbeitsgruppen werden von der Dienst- oder Arbeitsstelle des jeweiligen vorsitzenden Mitglieds des Ausschusses geführt.

§ 5

Sitzungen

(1) Zur ersten Sitzung einer jeden Amtsperiode tritt der Ausschuss auf Einladung des zuständigen Fachministeriums zusammen.

(2) Die Termine der übrigen Sitzungen bestimmt der Ausschuss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Darüber hinaus ist der Ausschuss einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies beim vorsitzenden Mitglied schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Auf Beschluss des Ausschusses lädt das vorsitzende Mitglied zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen ein, wenn deren Anhörung mit Rücksicht auf den Beratungsgegenstand sachdienlich erscheint. Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachministeriums sind berechtigt, an den Sitzungen beobachtend teilzunehmen.

(4) Das vorsitzende Mitglied lädt die übrigen Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein und gibt den stellvertretenden Mitgliedern den Termin nachrichtlich bekannt. Es legt den Ort der jeweiligen Sitzung fest, sofern nicht der Ausschuss einen Sitzungsort bestimmt hat. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen vor. Sie versendet die Einladungen mit einer vorläufigen Tagesordnung und etwaigen Beratungsunterlagen. Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, sofern nicht zwischen dem Termin und seiner Bestimmung durch den Ausschuss eine kürzere Frist liegt.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretungen können weitere Vorschläge zur Tagesordnung machen. Die Vorschläge sollen dem vorsitzenden Mitglied sowie den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt werden. Zu Beginn seiner Sitzung beschließt der Ausschuss die endgültige Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Bei Abwesenheit dieses Mitgliedes und seiner Stellvertretung wählen anwesende Mitglieder eine Sitzungsleitung für die jeweilige Sitzung.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle ein vertretendes Mitglied. Das verhinderte Mitglied unterrichtet unverzüglich die Geschäftsstelle und seine Vertretung über seine Verhinderung.

(8) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben über die Sitzung Stillschweigen zu bewahren, sofern nicht der Ausschuss im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Sofern sich aus dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes ergibt, ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn mindestens 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die abwesenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit den Stimmen von mindestens 16 stimmberechtigten Mitgliedern gefasst, sofern sich nicht aus dieser Geschäftsordnung etwas anderes ergibt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausschusses zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zum zweiten Mal zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand einberufen, ist er auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 16 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt in diesem Fall mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Ist in dieser Geschäftsordnung bestimmt, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, gelten Stimmenenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt eine Beschlussvorlage als abgelehnt.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, sofern kein Mitglied nach Versand der Abstimmungsunterlagen unverzüglich dem Verfahren widerspricht.

§ 7

Niederschriften

(1) Über jede Sitzung des Ausschusses wird von der Geschäftsstelle eine Niederschrift gefertigt. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder und der übrigen Personen, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Gegenstände der Beratung,
4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Das vorsitzende Mitglied unterzeichnet die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb eines Monats nach Zusendung an die Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, keine Einwendungen erhoben werden. Soweit Einwendungen erhoben werden, erfolgt eine Abstimmung im weiteren Umlaufverfahren.

(3) Den übrigen Mitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern wird eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift übersandt. Soweit Nichtmitglieder an der Sitzung teilgenommen haben, erhalten sie einen Auszug aus der genehmigten Niederschrift mit den Tagesordnungspunkten, an deren Besprechung sie teilgenommen haben.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dürfen die von der Geschäftsstelle übersandte genehmigte Niederschrift der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppe zuleiten.

§ 8

Bekanntmachung der Empfehlungen

Das zuständige Fachministerium gibt die Empfehlungen des Ausschusses im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt. In geeigneten Fällen kann die Bekanntgabe auch dadurch erfolgen, dass im Niedersächsischen Ministerialblatt verkündet wird, dass die Empfehlung auf einer öffentlichen und kostenfrei zugänglichen Internetseite, insbesondere auf der Internetseite des Landesausschusses Rettungsdienst, allgemein zugänglich ist. In diesem Fall ist die Empfehlung in einem gesonderten elektronischen Dokument dauerhaft im Internet bereitzustellen und in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

Zweiter Teil

Arbeitsgruppen

§ 9

Arbeitsgruppen

(1) Der Landesausschuss setzt bei Bedarf Arbeitsgruppen ein.

(2) Die Arbeitsgruppen bereiten bei Aufgabenzuweisung durch den Ausschuss dessen Beschlüsse vor.

§ 10

Mitglieder

(1) In eine Arbeitsgruppe nach § 9 Abs. 1 entsendet jede Mitgliedsgruppe ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Ausschusses als ordentliches Mitglied.

(2) Die Arbeitsgruppen können für bestimmte Beratungsgegenstände auf Vorschlag eines Mitglieds der Arbeitsgruppe sachkundige Personen als außerordentliche Mitglieder hinzuziehen.

§ 11

Verfahren

(1) Die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmen aus ihrem Kreis die vorsitzende Person. Kommt keine Einigung zustande, wird die vorsitzende Person durch das Los bestimmt.

(2) Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. § 6 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(3) Die Fertigung der Niederschrift erfolgt entsprechend § 7 durch eine von der vorsitzenden Person bestimmte Person, die der Arbeitsgruppe nicht angehören muss. Die von der vorsitzenden Person genehmigte Niederschrift ist an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Entschädigung

Die Mitglieder des Ausschusses, deren Stellvertretungen und die außerordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppen erhalten bei der Teilnahme an einer Sitzung eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird vom zuständigen Fachministerium gesondert geregelt.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch einstimmigen Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses geändert werden.

C. Finanzministerium

Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2024

RdErl. d. MF v. 20. 10. 2023 — VD3 03500/003/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 25. 10. 2022 (Nds. MBl. S. 1434)
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit RdSchr. vom 19. 10. 2023 — D6.30201/10#3 — die ab 1. 1. 2024 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2023 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2024 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2023 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 854

Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsübernachtungsgeld bis zu … EUR mit Nachweis[1])
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	41	112
Albanien	22	112
Algerien	39	120
Andorra	34	91
Angola	43	299
Äquatorialguinea	35	166
Argentinien	29	113
Armenien	20	59
Aserbaidschan	36	88
Äthiopien	32	130
Australien		
— Canberra	61	186
— Sydney	47	173
— im Übrigen	47	173
Bahrain	40	153
Bangladesch	41	165
Barbados	45	206
Belgien	49	141
Benin	43	115
Bolivien	38	108
Bosnien und Herzegowina	19	75
Botsuana	38	176
Brasilien		
— Brasilia	42	88
— Rio de Janeiro	57	140
— Sao Paulo	38	151
— im Übrigen	38	88
Brunei	43	106
Bulgarien	18	115
Burkina Faso	31	174
Burundi	30	138
Chile	36	154
China		
— Chengdu	34	131
— Hongkong	59	169
— Kanton	30	150
— Peking	25	185
— Shanghai	48	217
— im Übrigen	40	112
Costa Rica	39	93
Côte d'Ivoire	49	166
Dänemark	62	183
Dominikanische Republik	41	167
Dschibuti	64	255
Ecuador	22	103
El Salvador	54	161
Eritrea	41	91
Estland	24	85
Fidschi	26	183
Finnland	45	171
Frankreich		
— Paris sowie die Departements der Ile de France[2])	48	159
— im Übrigen	44	105
Gabun	43	183
Gambia	33	161
Georgien	37	87
Ghana	38	148
Griechenland		
— Athen	33	139
— im Übrigen	30	150
Guatemala	28	90
Guinea	49	140
Guinea-Bissau	26	113
Haiti	48	130
Honduras	47	198
Indien		
— Chennai	26	85
— Kalkutta	29	145
— Mumbai	41	146
— Neu Delhi	31	185
— im Übrigen	26	85

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslandsüber-nachtungs-geld bis zu … EUR mit Nachweis[1])
1	2	3
Indonesien	30	134
Iran	27	196
Irland	48	129
Island	51	187
Israel	55	190
Italien		
— Mailand	35	191
— Rom[3])	40	150
— im Übrigen	35	150
Jamaika	32	171
Japan		
— Tokio	41	285
— im Übrigen	43	190
Jemen	20	95
Jordanien	47	134
Kambodscha	31	94
Kamerun	46	275
Kanada		
— Ottawa	51	214
— Toronto	45	392
— Vancouver	52	304
— im Übrigen	45	214
Kap Verde	31	90
Kasachstan	37	111
Katar	46	149
Kenia	42	219
Kirgisistan	22	74
Kolumbien	38	115
Kongo, Demokratische Republik	58	190
Kongo, Republik	51	215
Korea, Demokratische Volksrepublik	23	92
Korea, Republik	40	108
Kosovo	20	71
Kroatien	29	107
Kuba	42	170
Kuwait	46	241
Laos	29	71
Lesotho	23	104
Lettland	29	76
Libanon	57	146
Libyen	52	135
Liechtenstein	46	190
Litauen	21	109
Luxemburg	52	139
Madagaskar	27	116
Malawi	34	109
Malaysia	30	86
Malediven	43	170

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslandsüber-nachtungs-geld bis zu … EUR mit Nachweis[1])
1	2	3
Mali	31	120
Malta	38	114
Marokko	34	87
Marshallinseln	52	102
Mauretanien	29	86
Mauritius	36	172
Mexiko	40	177
Moldau, Republik	21	73
Monaco	43	187
Mongolei	19	92
Montenegro	26	85
Mosambik	42	208
Myanmar	29	155
Namibia	25	112
Nepal	30	126
Neuseeland	48	148
Nicaragua	38	105
Niederlande	39	122
Niger	35	131
Nigeria	38	182
Nordmazedonien	22	89
Norwegen	62	139
Oman	53	141
Österreich	41	117
Pakistan		
— Islamabad	19	238
— im Übrigen	28	122
Palau	42	179
Panama	34	82
Papua-Neuguinea	49	159
Paraguay	32	124
Peru	28	143
Philippinen[4])	34	140
Polen		
— Breslau	27	117
— Danzig	25	84
— Krakau	22	86
— Warschau	24	109
— im Übrigen	24	60
Portugal	26	111
Ruanda	36	117
Rumänien		
— Bukarest	26	92
— im Übrigen	22	89
Russische Föderation		
— Jekaterinburg	23	84
— Moskau	25	110
— St. Petersburg	21	114
— im Übrigen	20	58

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslandsüber-nachtungs-geld bis zu … EUR mit Nachweis[1])
1	2	3
Sambia	31	105
Samoa	32	105
San Marino	28	79
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi-Arabien		
— Djidda	47	181
— Riad	46	186
— im Übrigen	46	181
Schweden	55	140
Schweiz		
— Genf	55	186
— im Übrigen	53	180
Senegal	35	190
Serbien	22	97
Sierra Leone	47	145
Simbabwe	37	140
Singapur	45	197
Slowakische Republik	27	121
Slowenien	31	126
Spanien		
— Barcelona	28	144
— Kanarische Inseln	30	103
— Madrid	35	131
— Palma de Mallorca	36	142
— im Übrigen	28	103
Sri Lanka	30	112
Sudan	27	195
Südafrika		
— Johannesburg	30	129
— Kapstadt	27	130
— im Übrigen	24	109
Südsudan	42	159
Syrien	31	140
Tadschikistan	22	118
Taiwan	38	143
Tansania	36	97
Thailand	31	110
Togo	32	118
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago[5])	55	203
Tschad	35	155

Land/Ort	Auslands-tagegeld in EUR	Auslandsüber-nachtungs-geld bis zu … EUR mit Nachweis[1])
1	2	3
Tschechische Republik	26	77
Türkei		
— Istanbul	21	120
— Izmir	24	55
— im Übrigen	14	95
Tunesien	33	144
Turkmenistan	27	108
Uganda	34	143
Ukraine	21	98
Ungarn	26	85
Uruguay	40	90
Usbekistan	28	104
Venezuela	37	127
Vereinigte Arabische Emirate	54	156
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	64	182
— Boston	52	333
— Chicago	54	233
— Houston	51	204
— Los Angeles	53	262
— Miami	54	256
— New York City	55	308
— San Francisco	49	327
— Washington, D.C.	55	203
— im Übrigen	49	182
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
— London	55	163
— im Übrigen	43	99
Vietnam	34	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	44	210
Zypern	35	125

[1]) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

[2]) Hierzu zählen die Départements 75 — Paris, 77 — Seine-et-Marne, 78 — Yvelines, 91 — Essonne, 92 — Hauts-de-Seine, 93 — Seine-Saint-Denis, 94 — Val-de-Marne, 95 — Val-d'Oise.

[3]) Die für Rom festgesetzten Beträge gelten auch für Vatikanstaat.

[4]) Die für die Philippinen festgesetzten Beträge gelten auch für Mikronesien.

[5]) Die für Trinidad und Tobago festgesetzten Beträge gelten auch für die zu dessen Amtsbezirk gehörenden Staaten Antigua und Barbuda, Dominica, Grenada, Guyana, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen sowie Suriname.

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von „Start Guides“ zur Unterstützung der Gewinnung und Integration internationaler Fachkräfte in Unternehmen in Niedersachsen

Erl. d. MS v. 1. 11. 2023 — 501-323 04 0060 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. d. MW v. 29. 7. 2020 (Nds. MBl. S. 731)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 12. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 7.3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
      „Die Antragstellung erfolgt im Frühjahr und im Herbst im Rahmen einer Stichtagsregelung.“
   b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
      „Als Antragsstichtage sind der 31. März und der 30. September eines Jahres vorgesehen. Sofern hiervon Abweichungen notwendig sind, werden diese vom MS festgelegt und über die Internetseite der Bewilligungsbehörde bekanntgegeben.“
2. Die zweite Nummer 7 wird Nummer 8 und wie folgt geändert:
   Das Datum „31. 12. 2023“ wird durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Ausbildung von Kadaversuchhunden im Rahmen der Prävention gegen die Afrikanische Schweinepest (RL Kadaversuchhunde)

Erl. d. ML v. 1. 10. 2023
— 406-42287-23162/2023 —

— VORIS 79200 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Unterstützung von Hundeführerinnen und Hundeführern bei der Ausbildung ihrer Hunde zu Kadaversuchhunden.

1.2 Ziel der Förderung ist der Schutz der Hausschweinebestände vor einer Infizierung mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) durch die Ausbildung von Kadaversuchhunden als vorbeugende Maßnahme. Der Einsatz von Kadaversuchhunden ermöglicht im Falle eines Ausbruchs der ASP ein schnelleres Auffinden verendeter Wildschweine. So kann die Übertragung des Virus auf weitere Wildschweine erschwert und ein Beitrag zur Minimierung des Seuchengeschehens geleistet werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausbildung und Prüfung von Kadaversuchhunden.

3. Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

Die Zuwendung wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer des auszubildenden Hundes gewährt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann eine andere Person zur Hundeführerin oder zum Hundeführer bestimmen. Diese ist im Antrag anzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die zu Ausbildungszwecken beschaffte Hundeausrüstung sowie die persönliche Ausstattung der Hundeführerin oder des Hundeführers bis zu einer Höhe von maximal 1 000 EUR pro Hundegespann (Hundeführerin oder Hundeführer und Hund). Auf der Grundlage vorgelegter Kaufbelege können Ausgaben für Hundeortungsgeräte, Hundeschutzwesten, Leinen mit Halsung und Hundedecken sowie für festes Schuhwerk, Schlagschutzhosen und feste Oberbekleidung als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Als Pauschale werden darüber hinaus gewährt:

— 50 EUR für jeden Ausbildungstag pro Hundegespann,
— 0,30 EUR pro km als Wegstreckenentschädigung für Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungsort sowie für während der vorörtlichen Ausbildungszeit zurückgelegte ausbildungsbezogene Fahrtstrecken.

4.3 Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die vom Hundegespann nach Abschluss des Lehrgangs abzulegende Prüfung muss die Vorgaben des ML zur Niedersächsischen-ASP-Kadaversuchhunde-Ausbildung **(Anlage)** in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

5.2 Die Zuwendung wird unter der Bedingung gewährt, dass

— die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wird,
— die Antragstellerin oder der Antragsteller vor der Auszahlung der Zuwendung erklärt, dass das zum Kadaversuchhund ausgebildete Gespann über einen Zeitraum von vier Jahren ab erfolgreich abgelegter Prüfung im ASP-Ausbruchsfall für Kadaversuchen grundsätzlich zur Verfügung steht.

5.3 Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen zur Kadaversuchhundeausbildung ist unverbindlich und stellt nicht den Lehrgangsbeginn dar.

5.4 Die Bewilligungsbehörde und das ML als Aufsichtsbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf Besichtigungen vor Ort sowie auf Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit der Förderung. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben die für eine Evaluierung der Förderung notwendigen Angaben zu machen.

Die Prüfungsrechte des LRH gemäß VV Nr. 7.3 ANBest-P bleiben unberührt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover.

6.3 Anträge sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars schriftlich oder elektronisch, spätestens 21 Tage vor Lehrgangsbeginn, bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.agrarfoerderung-niedersachsen.de) mittels Eingabe des Webcodes 01034358 im Suchfeld abgerufen werden oder sind direkt bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen erhältlich.

6.4 Die Zuwendung für entstandene Fahrtkosten kann bei Nachweis der gefahrenen Kilometer mittels Streckenprotokoll bereits während des laufenden Lehrgangs zweimonatlich abgerufen werden. Dem ersten Mittelabruf ist zudem die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstrich beizufügen.

6.5 Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

— der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung,
— Kopien der Kaufbelege zu der beschafften Hunde- und Personenausrüstung sowie
— die Nachweise über die im Rahmen der Ausbildung gefahrenen Kilometer und die Erklärung gemäß Nummer 5.2 zweiter Spiegelstich, soweit diese nicht bereits den Mittelabrufen beigefügt waren.

Auf die Vorlage eines Sachberichts wird verzichtet.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover

— Nds. MBl. Nr. 40/2023 S. 857